



STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

Satzung der Stadt Tecklenburg über die Erhebung von Kurbeiträgen im Kurbezirk der Stadt Tecklenburg (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff – SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW 2009 S 950) und des § 11 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel I Jagdsteuerab-schaffungsgesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Tecklenburg am 15.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anerkennung als Kurort mit den Artbezeichnungen „Staatlich anerkannter Luftkurort“ und „Kneipp-Kurort“

Aufgrund der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden oder Gemein-deteilen als Heilbad oder Kurort vom 30.11.1971 (GV NW S. 378 –SGV NW S. 2128) hat der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen durch Urkunde vom 26.08.1974 der Stadt Tecklenburg die Artbezeichnung „Staatlich anerkannter Luftkurort“ verliehen.

Darüber hinaus hat die Bezirksregierung Münster gemäß § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz – KOG) vom 08.01.1975 (GV NW S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.1998 (GV NW S. 206) durch Urkunde vom 10.12.1999 der Stadt Tecklenburg die Artbezeichnung „Kneipp-Kurort“ verliehen.

§ 2

Kurbeitrag

Die Stadt Tecklenburg erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhal-tung der zu Heil- und Kurzwecken in dem anerkannten Gebiet bereitgestellten Einrichtun-gen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag nach Maßgabe nachstehender Satzungsbestimmungen.

§ 3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Kurbeitragssatzung erstreckt sich auf das jeweils festgesetzte und anerkannte Kurgelände der Stadt Tecklenburg.

§ 4 Kurbeitragspflicht

- (1) Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen gemäß Abs. 2 als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit gegeben wird, die Kureinrichtungen und –anlagen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Die Kurbeitragspflicht ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden. Für Kureinrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein zusätzliches Entgelt genommen werden.
- (2) Beitragspflichtig sind Personen, die
 - a) im Kurgelände Unterkunft nehmen, ohne in ihm die Hauptwohnung im Sinne des § 16 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 (GV NRW S.332, ber.S.386), zuletzt geändert durch Art. 11 Zweites BefristungsÄndG IM vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765, ber. S. 793) zu haben.
 - b) Unterkunft im Kurgelände nehmen auch Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten, wie Fahrzeuge oder Zelte, übernachten.
- (3) Die Kurbeitragspflicht beginnt am Tag des Eintreffens der beitragspflichtigen Person und endet mit dem Tag der Abreise. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise werden bei der Kurbeitragsfestsetzung als 1 Tag gerechnet.

§ 5 Kur-Gäste-Karte

Wer Kurbeitragspflichtige nach § 4 Abs. 2 beherbergt, ist verpflichtet, den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen am Ankunftsstage Kur-Gäste-Karten auszustellen. Dies gilt auch für Personen, die gemäß § 8 beitragsfrei sind. Die Kur-Gäste-Karte wird auf den Inhaber ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die Kur-Gäste-Karte berechtigt zur unentgeltlichen Benutzung aller für Kurgäste geschaffenen Einrichtungen, der Kuranlagen und Wanderwege sowie zum Besuch der Kurkonzerte. Ferner berechtigt die Kur-Gäste-Karte zum ermäßigten Eintritt beim Besuch einer Vielzahl von Veranstaltungen.

§ 6 Höhe des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag ist bei der Aushändigung der Kur-Gäste-Karte am Ankunftsstage zu erheben und beträgt

vom 01.01 –31.12. 1,00 €

je Tag.

Im Falle einer Ermäßigung nach § 7 a Kurbeitragssatzung werden

vom 01.01. – 31.12. . 0,75 €

und im Falle einer Ermäßigung nach § 7 b und c werden

vom 01.01.- 31.12. 0,50 €

je Tag erhoben.

§ 7 Ermäßigungen

Der Kurbeitrag wird ermäßigt für

- a) die von Trägern der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Berufsunfallversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsoferfürsorge, der Versorgungsämter und ihnen gleichgestellten Sozialversicherungsträgern einschließlich der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und des Müttergenesungswerkes entsandten Kurbeitragspflichtigen, sofern die Kosten eines Kuraufenthaltes voll übernommen werden und die Kostenübernahme bei Antritt der Kur durch eine Kostendeckungszusage nachgewiesen werden kann;
- b) Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte mit einer Erwerbsminderung von mindestens 70 %;
- c) das 1. und 2. Kind jeder Familie im Alter von 6 bis 16 Jahren.

Bei einer Familie werden höchstens vier Personen für die Berechnung des Kurbeitrages zugrunde gelegt. Als Person in einer Familie gelten die Ehegatten oder Lebenspartner, die Kinder sowie die Großeltern.

Für Jugendliche und Schüler sowie für deren Aufsichtspersonen, die sich in Jugendherbergen aufhalten, beträgt der Kurbeitrag 0,50 €.

§ 8 Befreiungen

Von der Zahlung des Kurbeitrages sind befreit

- a) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr;
- b) Personen, die sich bei ihren im Kurbezirk wohnenden Verwandten und Verschwägerten unentgeltlich zu Besuch aufhalten, ohne die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Hierzu zählen alle Verwandten und Verschwägerten der geraden Linie sowie Geschwister und deren Ehegatten.
- c) Monteure und Schauspieler bei einem längeren Aufenthalt als einen Monat.

Der Bürgermeister kann von der Zahlung des Kurbeitrages befreien, wenn es das Interesse der Stadt Tecklenburg rechtfertigt oder wenn eine soziale Härte vorliegt.

§ 9 Erhebung und Haftung

- (1) Der Kurbeitrag ist bei der Ankunft der kurbeitragspflichtigen Person fällig. Zahlungspflichtig ist der Gast.
- (2) Wer kurbeitragspflichtige Personen beherbergt, wer ihnen als Grundeigentümer Unterkunftsmöglichkeiten in eigenen Wohngelegenheiten gewährt, ist verpflichtet, diese Personen der Stadt Tecklenburg zu melden, den Kurbeitrag einzuziehen und mit der Stadt Tecklenburg abzurechnen. Er haftet insoweit für den Kurbeitrag. Die Meldung der kurbeitragspflichtigen Personen und die Abrechnung der Kurbeiträge erfolgt monatlich.
- (3) Die Stadt Tecklenburg ist berechtigt, durch von ihr beauftragte Personen die Richtigkeit der Kurbeitragsabrechnung und der Einziehung der Gelder zu überprüfen. Den von der Stadt Tecklenburg Beauftragten ist Einsicht in das Gästeverzeichnis und die Kurbeitragsabrechnungen zu gewähren. Die entsprechenden Belege sind 2 Jahre lang aufzubewahren
- (4) Wer kurbeitragspflichtige Personen beherbergt oder als Grundeigentümer Unterkunftsmöglichkeiten in eigenen Wohngelegenheiten gewährt, ist verpflichtet, die Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen den Gästen durch Aushang zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 des Kommunalabgabengesetzes in der z.Zt. gültigen Fassung handelt, wer als Beherbergungsbetrieb oder als Grundeigentümer Unterkunftsmöglichkeiten in eigenen Wohngelegenheiten gewährt
 - a) entgegen § 5 die Kur-Gäste-Karte nicht am Ankunftstag ausstellt,
 - b) entgegen § 9 Abs. 2 den Kurbeitrag nicht einzieht und an die Stadt Tecklenburg abführt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 2 die für die Stadt Tecklenburg bestimmten Nachweise über die Kurbeiträge nicht bis zum 3. Werktag des Folgemonats ausgefüllt einreicht,
 - d) entgegen § 9 Abs. 3 dem Beauftragten der Stadt Tecklenburg das Gästeverzeichnis nicht vorzeigt und die Kontrolle der Belege des Betriebes nicht ermöglicht.
 - e) entgegen § 9 Abs. 4 die Satzung nicht zur Kenntnis bringt,
 - f) entgegen § 9 Abs. 3 die Belege nicht 2 Jahre lang aufbewahrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Im übrigen gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes NW in der z.Zt. geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die bisher geltende Satzung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Tecklenburg über die Erhebung von Kurbeiträgen im Kurbezirk der Stadt Tecklenburg (Kurbeitragssatzung) vom 15.03.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/-in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg 22.03.2011



Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister

(Stefan Streit)